

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 28

Themen dieser Ausgabe:

- **Kapitaleinlageprinzip – Ausweis im Jahresabschluss und Steuerdeklaration** Sven Jundt, dipl. betriebswirtschafter hf
- **Initiative für eine eidgenössische Erbschaftsteuer** Andreas Herren, dipl. wirtschaftsprüfer

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Initiative für eine eidgenössische Erbschaftssteuer



Einleitung:

Aufgrund der Sammlung der benötigten Unterschriften, welche noch bis Februar 2013 andauert, gehen wir davon aus, dass die Volksinitiative zustande kommen wird. Nach dieser Initiative wird ab 2016 der Bund die Kompetenz für die Erbschafts- und Schenkungssteuern von den Kantonen übernehmen.

Die Steuereinnahmen daraus sollen zu zwei Drittel an den Ausgleichsfonds der AHV und zu einem Drittel den Kantonen, welche die Steuern veranlagten, zugewiesen werden.

Rückwirkung:

Bei Einführung der Initiative sollen Schenkungen ab 1. Januar 2012 rückwirkend und zum Verkehrswert von der Steuer erfasst werden.

Steuererhebung:

- Gemäss Initiative würde ein einheitlicher Steuersatz von 20% für Erbschaften und Schenkungen erhoben, wobei Ehegatten und eingetragene Partner befreit sind.
- Besteuert würde der ganze Nachlass von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet wurde.
- Die Initiative sieht zudem einen Freibetrag von CHF 2 Mio. pro Nachlass (inkl. Schenkung) vor.
- Geschenke bis max. CHF 20'000.- pro Empfänger und Jahr sind von der Besteuerung ausgenommen.
- Nachlass und Schenkungen an steuerbefreite juristische Personen sind ebenfalls ausgenommen.

Im Endeffekt würden somit direkte Nachkommen mit 20% besteuert, welche heute von der Steuer (auf kantonaler Ebene) in der Regel befreit sind. Im Gegenzug aber Nichtverwandte bevorzugt, welche heute beispielsweise in Basel-Stadt mit fast 50% Steuern belastet wurden.

Mögliche Optionen:

Bei Nettovermögen grösser als CHF 2 Mio. bieten sich beispielsweise folgende Möglichkeiten, um der Rückwirkung vor Januar 2012 zu begegnen (Handlung vor 1. Januar 2012 vorausgesetzt)

- Schenkung an Nachkommen, eventuell mit Nutzniessung für bewegliche Vermögen (Bankdepots, Wertschriften, Sachgüter, etc) oder für Immobilien. Wichtig zu betrachten ist, dass bei der Übertragung von Grundstücken die Eintragung im Grundbuch vor Ende Jahr erfolgen muss. Bei beweglichem Vermögen ist eine Schenkung im Rahmen einer einfachen Schriftlichkeit möglich.
- Optimierung von letztwilligen Verfügungen unter Betrachtung, dass bei verheirateten Personen der Erbteil des Ehegatten steuerfrei übertragen werden kann, der Anteil der Nachkommen (beim Tod des ersten Partners), jedoch nicht über CHF 2 Mio. liegt.

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass eine Schenkung ohne Nutzniessung nur im Rahmen der effektiv verkraftbaren Grösse liegt, falls der Begünstigte vor dem Schenkenden stirbt.

Kapitaleinlageprinzip – Ausweis im Jahresabschluss und Steuerdeklaration



Einleitung:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) wurden die Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern der Beteiligungsrechte neu geregelt. Demnach werden solche Reserven aus Kapitaleinlagen von Inhabern von Beteiligungsrechten, welche nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden, dem Grund- oder Stammkapital gleichgestellt und somit von der Einkommens- und Verrechnungssteuer befreit. Alle übrigen Reserven (z.B. laufende und thesaurierende Gewinne, verdeckte Kapitaleinlagen) werden wie bisher weiterhin der Einkommens- und Verrechnungssteuer unterstellt.

Dieser Consulting Point befasst sich lediglich mit dem Ausweis im Jahresabschluss und der Deklaration bei den Steuerbehörden. Für sämtliche weiteren Handhabungen im Zusammenhang mit dem Kapitaleinlageprinzip verweisen wir auf das Kreisschreiben Nr. 29 der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Ausweis im Jahresabschluss:

Kapitaleinlagen, welche nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden, werden nur dann wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt, wenn sie im Jahresabschluss 2011 auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft bzw. Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

Deklaration für die direkte Bundessteuer:

Der Bestand der Reserven aus Kapitaleinlagen ist jeweils am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Steuererklärung gesondert auszuweisen (jährliche Deklaration).

Meldung für die Verrechnungssteuer:

Erstdeklaration:

Reserven aus Kapitaleinlagen, welche im Zeitraum 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2010 geäuftet wurden, sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung bis spätestens 30 Tage nach der Genehmigung der Jahresrechnung 2011 bzw. 2010/2011 mittels Formular 170 zu melden. Zudem ist der detaillierte Ausweis des gesamten handelsrechtlichen Eigenkapitals mittels einer von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Excel-Datei zu melden (via E-Mail).

Allfällige Rückzahlungen zwischen dem 1. Januar 2011 und der Erstdeklaration sind innert 30 Tagen nach dem Beschluss, jedoch spätestens 30 Tage nach der Rückzahlung mittels Formular 170 und der Excel-Datei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Ordentliche Deklaration (nach erfolgter Erstdeklaration):

Die Jahresrechnung (Ausweis auf einem gesonderten Konto) ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Genehmigung der Jahresrechnung einzureichen.

Sämtliche Bestandesänderungen der Reserven aus Kapitaleinlagen sind mittels Formular 170 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden, und zwar bei einer Erhöhung der Reserven aus Kapitaleinlagen innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung der Jahresrechnung bzw. bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen innerhalb von 30 Tagen nach der Auszahlung. Sind keine Bestandesänderungen im Geschäftsjahr vorgenommen worden, entfällt die Meldung mittels Formular 170.

Rückmeldung der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

Die gemeldeten Reserven aus Kapitaleinlagen werden durch die Eidgenössische Steuerverwaltung überprüft. Der Gesellschaft/Genossenschaft wird anschliessend der zulässige Bestand mitgeteilt.

Grafische Darstellung über die erforderlichen Schritte:

Gesonderter Ausweis der Reserven aus Kapitaleinlagen in der Schlussbilanz, welche im Kalenderjahr 2011 endet

Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung mittels Formular 170 und Einreichung der Jahresrechnung innert 30 Tagen nach der Generalversammlung

Excel-Datei an die Eidgenössische Steuerverwaltung mit der Darstellung der Reserven aus Kapitaleinlagen, welche zwischen dem 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2010 geäuft wurden

Ausweis des Bestandes an Reserven aus Kapitaleinlagen in der ordentlichen Steuererklärung 2011 der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft

Meldung von allfälligen Bestandesänderungen der Reserven aus Kapitaleinlage an die Eidgenössische Steuerverwaltung mittels Formular 170 innert 30 Tagen nach der Generalversammlung (Erhöhung) bzw. innert 30 Tagen nach der Auszahlung

Einreichung der Jahresrechnung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach der Generalversammlung

Ausweis des Bestandes an Reserven aus Kapitaleinlagen in der jährlichen ordentlichen Steuererklärung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft

Erstdeklaration

Ordentliche Deklaration
(alljährlich)